

Gehörlosen-Sportclub Paderborn 1984 e. V.

Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V.
Gehörlosen-Sportverband NRW e.V. und Kreissportbund Paderborn e.V.

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gehörlosensportclub“, hat seinen Sitz in Paderborn, soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Namen „Gehörlosensportclub e.V.“. Er wurde am 13. Dezember 1984 gegründet.

§2 Aufgabe und Zweck

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er bezweckt die planmäßige Pflege der Leibesübungen unter den Gehörlosen, insbesondere Ballspiele (Volleyball/Kegeln) und andere Sportarten, bei bestehendem Interesse.
3. Der Club ist eine Sportgemeinschaft für Gehörlose, Schwerhörige und Hörende.
4. Mittel zur Erreichung dieses sind:
 - a) Durchführung eines geregelten Übungsbetriebes in den genannten Sportarten.
 - b) Teilnahme an den Wettkämpfen und Sportfesten.
 - c) Kulturelle und ideelle Betreuung der Mitglieder und Jugendlichen.
5. Dem Verein dürfen bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen keine finanziellen Vorteile entstehen. Die Mitglieder vertreten ihre Aufgaben ehrenamtlich.
6. Der Club lehnt politische, konfessionelle und wirtschaftliche Interessen ab.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Die Sprache des Vereins ist die deutsche Gebärdensprache.

§3 Mitgliedschaft im Verein

Der Club führt als Mitglieder:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§4 Mitglied des Vereins

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e.V., im Gehörlosen-Sportverband Nordrhein-Westfalen e.V. und im Kreissportbund Paderborn e.V..

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes ist schriftlich an den Vorstand zu beantragen.

Bei Jugendlichen bedarf es der Zustimmung der mündigen Person (Eltern).

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Durch die Beitrittserklärung des Mitgliedes erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Mitglieder des bisherigen Gehörlosensportclubs sind automatisch Mitglieder des neuen Vereins, ohne dass es einer gesonderten Beitrittserklärung des einzelnen Mitgliedes bedarf.

§6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes und der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Bei Verstößen werden gesonderte Strafen ausgeschrieben.

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitglieder sind zum Austritt aus dem Club berechtigt.

Der Austritt gilt nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende.

Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft. Mit dem Austritt verliert jeder jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

§8 Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Ausgeschlossen wird derjenige:

- a) der gegen die Interessen des Vereins verstößt,
- b) der durch sein Verhalten den Verein in Verruf bringt,
- c) der die Kameradschaft im Club stört.
- d) der bei mehrmaliger Mahnung die Beiträge nicht zahlt.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht die dem Club zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen, an den Übungsstunden, Wettkämpfen, Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen, gegenüber dem Vorstand und in Versammlungen und Veranstaltungen seine Meinung über den Club zu sagen.

Mit der Mitgliedschaft erkennt das Mitglied die Satzung an.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. März eines jedes Jahres zu entrichten.

Mitgliedsbeiträge werden grundsätzlich per Einzugsermächtigung eingezogen.

Sollte ein Mitglied jedoch eine Einzugsermächtigung verweigern und auf eine Rechnungsstellung bestehen, so wird dann eine pauschale Gebühr in Höhe von 5,- € zusätzlich zum Beitrag erhoben.

Der Verein wird in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten im Sinne von §26 BGB durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

§10 Geschäftsjahr, Vorstand

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Geschäfte werden vom Vorstand geführt.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt.

Er besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Hauptkassierer

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Diese vertreten den Verein gemeinsam. Dem erweiterten Vorstand können Beisitzer und die Abteilungsleiter angehören.

Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

Außerdem gehört dem Vorstand ein etwaiger Ehrenvorsitzender an. Er wird in Anbetracht seiner Verdienste auf Lebenszeit gewählt und von der Beitragszahlung befreit.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

Die Mitgliederversammlung kann auch bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstandes oder ein Mitglied des erweiterten Vorstandes mehrere Ämter übernimmt.

Dem Vorstand kann ein Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit nebenberuflich, im ideellen Bereich oder im Zweckbetrieb erfolgt und die Vergütung nicht unangemessen hoch ist.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

§11 Versammlung

Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am nächsten Tag der Absendung des Einladungsschreibens. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift (postalisch oder per Mail) gerichtet war.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung wird in der Vorstandssitzung festgelegt und ist Bestandteil der Einladung mit folgenden Punkten:

- a) Feststellung der Anwesenheit und Wahl des Protokollführers
- b) Berichte des Vorsitzenden, des Hauptkassierers und der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des neuen Vorstandes und der Revisoren
- e) Bearbeitung eingegangener Anträge
- f) Verschiedenes

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Revisoren müssen die Prüfung der Kasse jedes Jahr vornehmen.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und Mitarbeiter denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §11 der Satzung entsprechend.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt zum Vereinsbeitrag zusätzlich einen Abteilungsbeitrag zu erheben und eine abteilungs-eigene Kasse zu führen.

Die Abteilungen können eigene Abteilungsbeiträge zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag beschließen,.

Über die Höhe der Abteilungsbeiträge entscheidet die jeweilige Abteilung.

Der / die Abteilungsleiter(in) ist verpflichtet, dem Vorstand über die Höhe des Mitgliedsbeitrags der jeweiligen Abteilung schriftlich zu informieren.

Über die Höhe der jeweiligen Leistungen der Mitglieder an die Abteilung entscheidet der Vorstand.

§13 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Eine Beschlussänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Gehörlosen-Sportverband Nordrhein Westfalen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§15 Schlussbestimmung

Die Satzung wurde bei der Hauptversammlung am 13.03.2010 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Die Satzung wurde bei der Hauptversammlung am 09.03.2019 beschlossen und tritt sofort in Kraft.